

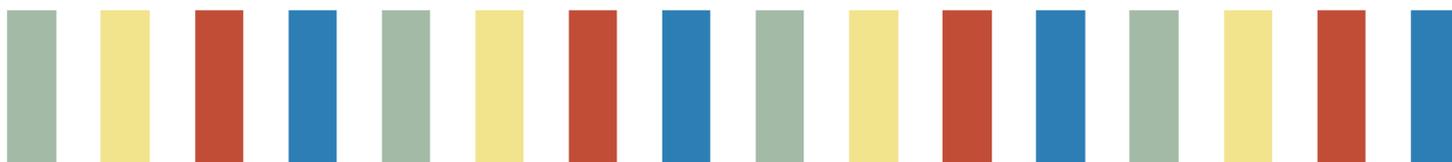


Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen



Wegweiser für Eltern
zum Gemeinsamen Unterricht

Allgemeine Informationen



Impressum

Herausgeber

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
11017 Berlin

In Kooperation mit der
Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e. V.
60487 Frankfurt/Main

Gestaltung

Enno Hurlin, Berlin

Druck

Druckerei des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales , Bonn



Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht

Allgemeine Informationen zum Gemeinsamen Unterricht in Deutschland
Stand Juli 2011

**Informationen zu den Landesteilen
finden Sie auf der Internetseite des
Behindertenbeauftragten der Bundesregierung unter:
www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht**

**»Ich möchte einfach zur nächstgelegenen Schule gehen
und meine Tochter anmelden können
– wie alle anderen auch –
und wissen, dass dafür gesorgt wird,
dass sie die Unterstützung erhält, die sie braucht...«**





Liebe Eltern,

dieser selbstverständliche Wunsch eines Vaters scheint in weiten Teilen Deutschlands immer noch ein Wunschtraum.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen sollte eigentlich jedem Kind eine inklusive Grundschule oder eine weiterführende Schule am Wohnort offen stehen. Die Realität sieht anders aus. Statt ihren Rechtsanspruch anzuerkennen, müssen Eltern sich immer noch rechtfertigen, wenn sie Teilhabe und Förderung für ihr Kind beanspruchen.

Als Eltern eines Kindes mit Behinderung werden Sie diese Situation kennen. Diskriminierungserfahrungen gehören leider noch zu unserem Alltag. Die vorliegende Broschüre, die von dem Elternverband Gemeinsam leben gemeinsam lernen e. V. erarbeitet wurde, garantiert nicht, dass Ihnen keine Hindernisse begegnen.

Sie soll Sie aber stärken, indem sie Sie über Ihre Rechte bzw. die Ihres Kindes informiert. Sie zeigt Ihnen Wege auf, die Sie gehen können, teilweise gehen müssen, damit Ihr Kind einen Platz an einer Regelschule findet. Diese Wege können verschieden sein, abhängig von dem Bundesland, in dem Sie leben.

In vielen Bundesländern werden zurzeit neue Regelungen erarbeitet. Deshalb finden Sie ergänzend zu diesem Heft die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Ländern im Internet unter www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen. Anspruch auf Vollständigkeit kann dabei nicht erhoben werden. Die Links des Ihnen hier vorliegenden Allgemeinen Teils finden Sie zum Anklicken ebenfalls auf der genannten Internetseite.

Sie werden auch erfahren, welche Möglichkeiten offen stehen, wenn Ihr Kind gegen Ihren Wunsch einer Sonderschule zugewiesen werden soll. In einer solchen Situation ist es wichtig, nicht allein zu sein. Deshalb finden Sie Adressen von Selbsthilfeorganisationen (wie Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen), die Sie unterstützen und Ihnen weiterhelfen können.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass Ihre Bemühungen, Ihrem Kind mit seiner Behinderung ein Leben mitten in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, viel Kraft kostet.

Die bisherige Rate von 20 % Kinder im Gemeinsamen Unterricht haben Eltern erstritten.

Das darf so nicht bleiben. Ich wünsche mir, dass mit der UN-Konvention im Rücken auch in Deutschland bald 80% daraus werden. Verlangen Sie Ihr Recht.



Hubert Hüppe
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen



Liebe Eltern,

vielleicht nehmen Sie diesen Wegweiser in die Hand, weil Ihr Kind, das eine Behinderung hat, demnächst eingeschult werden soll. Sicher haben Sie sich selbst schon Gedanken darüber gemacht, welche Schule die richtige für Ihr Kind sein könnte. War Ihr Kind in einem integrativen Kindergarten und Sie denken, der gemeinsame Weg mit Freunden ohne Behinderung soll fortgesetzt werden? Oder haben Sie die Erfahrung gemacht, dass Ihr Kind kaum Freundschaften mit Kindern ohne Behinderung knüpfen kann, weil es jeden Tag in den Sonderkindergarten gefahren wird?

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind gemeinsam mit allen anderen Kindern die Schule besuchen soll, dass es im Gemeinsamen Unterricht beschult werden soll, dann möchten wir Sie – gerade auch mit dieser Broschüre – sehr bestärken.

Seit dem März 2009 ist in Deutschland die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Diese Konvention fordert ausdrücklich ein inklusives Schulsystem, woraus sich das individuelle Recht jedes Kindes auf Gemeinsamen Unterricht ergibt. Die Bundesrepublik hat sich damit verpflichtet, für solch ein Bildungssystem zu sorgen, also eines, in dem alle Kinder die allgemeine Schule besuchen und – das ist das Entscheidende – die notwendige Unterstützung in dieser Schule für das jeweilige Kind mit Behinderung bereitgestellt wird.

Bei der ersten Ausgabe des Wegweisers für Eltern im Jahr 2009 haben wir der Hoffnung Ausdruck verliehen, er möge bald Makulatur sein.

Der erste Wegweiser ist zwar vergriffen und es hat sich in der Zwischenzeit auch einiges bewegt, aber noch längst sind nicht alle Bundesländer auf dem Weg zur inklusiven Schule, noch längst sind nicht alle 16 Schulgesetze dahingehend geändert worden, dass jedem Kind mit Behinderung das Recht auf den Besuch der Allgemeinen Schule mit entsprechenden notwendigen Vorkehrungen für erfolgreiches Lernen zugestanden würde. Noch immer entscheiden Behörden oder die angespannte Haushaltslage oder das Fehlen von qualifiziertem Personal darüber, wo ein Kind mit Behinderung zur Schule gehen darf.

Es gilt auch weiterhin, dass ohne den heilsamen Druck von Eltern, die ihre Ansprüche in Vertretung ihrer Kinder klar formulieren, die inklusive Schule nicht realisiert werden wird. Vielmehr noch – Eltern müssen sehr kritisch beobachten, was nun ihrem Kind mit Behinderung angeboten wird – einiges wird als Inklusiv-

sion verpackt, ist in Wirklichkeit aber entweder eine Sparpackung, die dem Kind nicht genügend Ressourcen zugesteht oder eine verkappte Sondereinrichtung unter anderem Namen.

Wir wollen, dass unsere Kinder mit Behinderung inmitten der Gesellschaft lernen und leben können und dass sie als Erwachsene über ihre Angelegenheiten – wenn nötig mit Unterstützung – selbst bestimmen können. Die Erfahrung aus inzwischen mehr als 25 Jahren Integration hat gezeigt, dass dieser Weg gangbar ist. Es hat sich aber auch gezeigt, dass er immer wieder neu erkämpft werden muss.

Wir freuen uns, dass der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung unser Anliegen so vehement unterstützt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, die Neuauflage dieses Wegweisers mit ihm gemeinsam realisieren zu können.

Ihnen, liebe Eltern, wünschen wir Mut und Durchhaltevermögen für einen Weg, den Sie im Interesse Ihrer Kinder gehen.



Camilla Dawletschin-Linder
Vorstand BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.



3	Vorwort Hubert Hüppe
5	Vorwort Camilla Dawletschin-Linder
9	1. Gemeinsamer Unterricht – Kinder mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf lernen gemeinsam in der allgemeinen Schule
10	1.1 Warum ist Gemeinsamer Unterricht wichtig?
10	1.2 Was braucht ein Kind im Gemeinsamen Unterricht?
11	1.3 Rechtliche Grundlagen für den Gemeinsamen Unterricht
14	1.4. Welche Modelle des Gemeinsamen Unterrichts gibt es?
15	1.5. Zuständigkeiten im deutschen Bildungssystem
17	2. Besondere Hilfen für besondere Bedürfnisse – Der sogenannte Sonderpädagogische Förderbedarf
17	2.1 Was ist Sonderpädagogischer Förderbedarf?
18	2.2 Welche Förderschwerpunkte gibt es?
19	2.3 Umsetzung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs in der allgemeinen Schule
20	2.4 Das Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs
22	3. Der Weg zum Gemeinsamen Unterricht
22	3.1 Was können Eltern bereits vor der Einschulung ihres Kindes tun?
24	3.2 Was bringt den Dialog zwischen Eltern und Schule voran?
24	3.3 Was passiert, wenn der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht abgelehnt wurde?
27	4. Nachteilsausgleich im lernzielgleichen Gemeinsamen Unterricht
28	5. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf
29	5.1 Antragstellung
30	5.2 Was können Eltern gegen die ablehnende Entscheidung des Sozial- bzw. Jugendamtes oder der Schulaufsichtsbehörde tun?
30	5.3 Häufig gestellte Fragen zur Eingliederungshilfe
31	6. Wo finden Eltern Hilfe und Beratung?
32	7. Maßgebliche Regelungen und Urteile
33	8. Zum Weiterlesen



1. Gemeinsamer Unterricht – Kinder mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf lernen gemeinsam in der allgemeinen Schule

In Deutschland werden Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf immer noch überwiegend separat an sogenannten Sonder- oder Förderschulen unterrichtet. Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (hier UN-Behindertenrechtskonvention genannt)¹, die seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich ist, fordert von den unterzeichnenden Staaten ein inklusives Bildungssystem. Seither wird in vielen Bundesländern daran gearbeitet, wie das jeweilige Schulsystem an die Vorgaben dieser Konvention angepasst werden kann. Bisher haben aber nur einige wenige Länder ihre Schulgesetze dahingehend geändert, dass sie die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für eine inklusive Schule erfüllen. In den einzelnen Bundesländern ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, unterschiedlich groß – überall jedoch im Vergleich zum europäischen Ausland niedrig².

Gemeinsamer Unterricht

Im Gemeinsamen Unterricht der inklusiven Schule werden alle Kinder, ob mit oder ohne besonderen Unterstützungsbedarf gemeinsam in einer Klasse der allgemeinen Schule unterrichtet.

Dies schließt grundsätzlich alle Kinder ein, unabhängig von der Schwere einer Behinderung. Ausgehend von den jeweiligen Fähigkeiten wird jedes Kind individuell gefördert, um seine bestmöglichen Lernerfolge zu erreichen. Der Gemeinsame Unterricht erfordert Unterricht im Team, denn Allgemein- und Sonderpädagogen³ sowie Integrationshelfer oder Schulbegleiter arbeiten gemeinsam in einem Klassenraum und bereiten den Unterricht auch gemeinsam vor. Gemeinsamer Unterricht heißt konkret:

Alle Schüler lernen überwiegend in den gleichen Räumen, an gemeinsamen Themen, mit individuell angepassten Aufgaben und unterschiedlichen Anforderungen.

1 UN-Behindertenrechtskonvention :

http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?_blob=publicationFile

2 In der Studie „Gemeinsam lernen. Inklusion leben.“ von Prof. em. Dr. Klaus Klemm, die im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2010 durchgeführt wurde, können Sie eine bildungsstatistische Analyse aller Bundesländer im Vergleich nachlesen:

http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_32811_32812_2.pdf

3 Wir benutzen im Folgenden abwechselnd die männliche und die weibliche Form, um bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

1.1 Warum ist Gemeinsamer Unterricht wichtig?

Es gibt viele Gründe, die für eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf sprechen:

- Gemeinsamer Unterricht bedeutet eine wohnortnahe Beschulung. Bereits bestehende Kontakte des Kindes zu gleichaltrigen Kindern, zu Nachbarn und Freunden werden so unterstützt. Zudem wird dem Kind ein langer Transport- und Schulweg erspart: Dieser ist zum einen strapaziös und geht zum anderen zu Lasten der Freizeit des Kindes.
- Ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf kann im Gemeinsamen Unterricht viel von seinen Mitschülerinnen und -schülern lernen, z. B. von deren Sprach- und Sozialkompetenz, Sachkenntnis und Umweltwissen. Gemeinsamer Unterricht führt zu besserer Schulleistung und erhöht die Bildungsqualität. Das Gleiche gilt für die Kinder ohne besonderen Unterstützungsbedarf. Sie erleben, wie Kinder und Lehrerinnen und Lehrer mit Schwierigkeiten umgehen und zu Lernerfolgen kommen. Sie erfahren von Anfang an, dass Verschiedenheit normal ist. Also profitieren alle Schülerinnen und Schüler vom Gemeinsamen Unterricht.
- Bessere Lernerfolge und Kontakte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf erhöhen die Chancen im Berufsleben und auf ein selbstbestimmtes und – soweit wie möglich – unabhängiges Leben.
- Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf fördert den selbstverständlichen Umgang miteinander und ist das Fundament für eine humane Gesellschaft, in der jeder Mensch willkommen ist und geachtet wird.

1.2 Was braucht ein Kind im Gemeinsamen Unterricht?

Eine gute Schule bietet Unterricht an, der jedem einzelnen Kind mit seinen individuellen Möglichkeiten gerecht wird. Eine Didaktik der Vielfalt, welche die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler als Bereicherung nutzt, und die individuelle Förderung sind Grundsätze, die jedem Kind zu Gute kommen.

Im Gemeinsamen Unterricht wird jedes Kind in seiner eigenen Persönlichkeit wahrgenommen und gefördert. Alle Kinder können z. B. an demselben Thema arbeiten; jedes Kind soll jedoch dabei die Fähigkeiten erwerben, die jeweils zu seiner Entwicklung passen. Nur so wird aktives Lernen für alle Kinder ermöglicht.



Ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf hat außer den Rahmenbedingungen für einen hochwertigen Unterricht einen individuellen Anspruch auf „angemessene Vorkehrungen“ (wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert), wie z.B.

- Sicherstellung der Barrierefreiheit,
- Sicherstellung der Schülerbeförderung von und zur Schule,
- Ausstattung mit geeigneten Lehr- und Lernmitteln,
- Gewährung von Nachteilsausgleichen,
- Assistenz,
- angemessene Kommunikationsmöglichkeit,
- Einbeziehen von Fachdiensten,
- abgestimmte Regionalplanung,
- gemeinsame Umsetzungskonzepte verschiedener Kostenträger.

1.3 Rechtliche Grundlagen für den Gemeinsamen Unterricht

In den Schulgesetzen der Länder ist vorgesehen, dass der Gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf Vorrang vor dem Unterricht an der Förderschule haben soll. Auch die Kultusministerkonferenz (KMK) betont in ihren Empfehlungen zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen“⁴, dass es dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen entspricht, wenn sie gemeinsam lernen und aufwachsen. Allerdings steht der Gemeinsame Unterricht vielfach noch immer unter dem sogenannten Finanzierungsvorbehalt.⁵ Danach erfolgt der Gemeinsame Unterricht an der allgemeinen Schule nur dann, wenn dort ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Da dies in vielen Bundesländern noch nicht der Fall ist, findet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung der Unterricht nach wie vor überwiegend an Förderschulen statt.

Völkerrechtlich ist das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf in zahlreichen Verträgen, wie den UN-Standardregeln, der UNESCO-Salamanca-Erklärung, der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Zur Bildung heißt es dort wörtlich:

4 s. www.kmk.org.

5 s. dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur schulischen Förderung behinderter Kinder vom 8. Oktober 1997-Az: 1 BvR 9/97: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=08.10.1997&Aktenzeichen=1%20BvR%209/97>

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) ermöglichen sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit



Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

In Deutschland, wo die Bundesländer für die schulische Bildung zuständig sind, müssen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulgesetzen der Länder umgesetzt werden. Jedoch ist die Herangehensweise der Länder, den Gemeinsamen Unterricht einschließlich der sogenannten angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen Kindes mit Behinderung an der allgemeinen Schule einzurichten, noch sehr unterschiedlich.

Auch wenn die Bundesländer die Vorgaben des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht umfassend umgesetzt haben, besteht nach Auffassung von Experten bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Recht des einzelnen Kindes auf diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule. Darüber hinaus besteht ein Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht in der Praxis auch durchzusetzen.⁶ Diese Auffassung wird nicht von allen Kultusbehörden der Länder geteilt.

Für Eltern bedeutet diese teilweise noch von Unsicherheiten geprägte Rechtslage, dass sie den Anspruch auf Gemeinsamen Unterricht ihres Kindes sehr deutlich und in schriftlicher Form äußern müssen. Gegen eine dennoch erfolgte Zuweisung zur Förderschule kann Widerspruch und ggf. Klage eingereicht werden. Landesarbeitsgemeinschaften von „Gemeinsam leben gemeinsam lernen“ oder deren örtliche Gruppen oder auch andere Elternverbände bieten Information und Beratung dazu an (s. Pkt. 6 bzw. die Hinweise in den einzelnen Landesteilen auf www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht).

⁶ Stellungnahme der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte: Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II) vom 31. März 2011 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/publikationen.html> und Gutachten von Prof. Eibe Riedel zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung auf das deutsche Schulsystem: <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/content/un-konvention-das-recht-auf-regelschule-fuer-behinderte-kinder-gilt-sofort>

1.4 Welche Modelle des Gemeinsamen Unterrichts gibt es?

- **Integrationsklasse** | Diese Klasse setzt sich aus Kindern mit und ohne Sonderpädagogischen Förderbedarf (s. zum Begriff des „Sonderpädagogischen Förderbedarfs“ Pkt. 2 dieser Broschüre) zusammen. Dies geschieht zumeist nach einem festgelegten Schlüssel – z.B. 18 Schülerinnen oder Schüler ohne Sonderpädagogischen Förderbedarf und 3-4 Schülerinnen oder Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf. Zentrales Merkmal ist das Zwei-Pädagogen-System, das eine Betreuung durch einen Lehrer der allgemeinen Schule und (zumindest stundenweise) eine Lehrkraft der Sonderpädagogik oder eine anderweitig qualifizierte Fachkraft sicherstellt. In einigen Bundesländern wird dieses Modell des Gemeinsamen Unterrichts nur für Kinder angeboten, die lernzielgleich (siehe Punkt 2.2) unterrichtet werden (z.B. bei Sinnesbehinderung und Körperbehinderung).
- **Einzelintegration** | Hier wird nur ein Kind mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelklasse unterrichtet. In einigen Bundesländern wird diese Form des Gemeinsamen Unterrichts bisher nur für Kinder angeboten, die lernzielgleich unterrichtet werden.
- **Integrative Regelklasse** | Hier werden einer Klasse pauschal sonderpädagogische Förderstunden zugeteilt. So können Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ohne dass dieser Förderbedarf zunächst bei ihnen diagnostiziert werden muss.
- **Gemeinsamer Unterricht mit nur einer Behinderungsart** | In diesem Modell werden nur Kinder mit einer ähnlichen oder gleichen Behinderungsform integriert.

Bei den folgenden Modellen, die ebenfalls als Gemeinsamer Unterricht bezeichnet werden, die aber kein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Unterstützungsbedarf beinhalten, bleibt das Kind mit Behinderung Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule:

- **Kooperatives Modell** | Die Förderschulklasse und die Regelklasse haben bei dieser Form Berührungspunkte (z.B. im Pausenhof, bei gemeinsamen Schulveranstaltungen, oder einzelne Nebenfächer werden gemeinsam unterrichtet), sind aber grundsätzlich getrennt. In diesem Konzept können alle Behinderungsformen berücksichtigt werden, d.h. auch Kinder, die lernzieldifferent unterrichtet werden.
- **Außenklasse** | Dies ist eine Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule. Eine gesamte Klasse der Förderschule wird an eine allgemeine Schule angegliedert. Sie bringt ihre Lehrkraft von der Förderschule mit. Die Schülerinnen und Schüler werden nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet.



Grundsätzlich kann der Gemeinsame Unterricht in allen Schulformen der Primar- und Sekundarstufe erfolgen. In einigen Bundesländern wird bis jetzt in der Sekundarstufe kein lernzieldifferenter Gemeinsamer Unterricht durchgeführt.

1.5 Zuständigkeiten im deutschen Bildungssystem

In Deutschland ist Bildung Ländersache, d.h. die Verantwortung für das Schulwesen liegt bei den Bundesländern (Kulturhoheit). So hat jedes Bundesland auch ein eigenes Schulsystem und ein eigenes Schulgesetz. In den einzelnen Bundesländern ist die Zuständigkeit für das Schulwesen auf zwei Ebenen verteilt: auf die Schulaufsicht und den Schulträger. Die Schulaufsicht ist u.a. verantwortlich für die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen, sowie die Einstellung und Bezahlung des pädagogischen Personals. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dort, wo bisher kein uneingeschränkter Zugang zur allgemeinen Schule besteht, über den Schulort von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie über das Angebot und die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts. Oberste Schulaufsicht ist das jeweilige Kultusministerium.

In Angelegenheiten des Gemeinsamen Unterrichts ist Ansprechpartner je nach Bundesland die Schulaufsicht, also das zuständige Schulamt, die staatliche Schulaufsichtsbehörde, das Bezirksamt oder die Bildungsagentur.

Die Schulträger regeln dagegen die äußeren Schulangelegenheiten, wie z.B. die Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden sowie deren Ausstattung.

Alle öffentlichen Schulen sind gemeinsame Einrichtungen der Kommunen und des Landes, wobei das Land die Personalkosten für die Lehrkräfte und die Kommunen (mit finanzieller Unterstützung der Länder) alle anderen Kosten tragen.

Die Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)⁷ hat Empfehlungen zur sogenannten Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Diese sind mit Blick auf

⁷ Die Kultusministerkonferenz (KMK) ist eine ständige Konferenz der Kultusminister aller Bundesländer. Sie befasst sich mit Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet worden⁸. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ stellen einen Minimalkonsens der Kultusminister aller sechzehn Bundesländer dar und lassen eine eindeutige Ausrichtung auf den Gemeinsamen Unterricht an den allgemeinen Schulen leider vermissen.

8 <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>



2. Besondere Hilfen für besondere Bedürfnisse: Der sogenannte Sonderpädagogische Förderbedarf

2.1 Was ist Sonderpädagogischer Förderbedarf?

Einige Kinder benötigen zur Bewältigung der schulischen Anforderungen besondere Hilfen und Unterstützung. Dafür wurde der Begriff Sonderpädagogischer Förderbedarf geprägt.

Der Umfang des Sonderpädagogischen Förderbedarfs kann stark variieren. Sonderpädagogische Förderung ergänzt die allgemeine schulische Förderung von Kindern mit Behinderung bzw. mit besonderem Unterstützungsbedarf. Diese spezielle pädagogische Hilfe und der sogenannte Nachteilsausgleich (s. Pkt. 4) ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf eine individuelle schulische Bildung und Erziehung. In einer inklusiven Schule haben alle Kinder Anspruch auf besondere schulische Lernarrangements, die auf die individuelle Entwicklung ihrer persönlichen Möglichkeiten ausgerichtet sind. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen unterstützen die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Lernarrangements.

Nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)⁹ ist Sonderpädagogischer Förderbedarf „bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs-, und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können“.

Für die Festlegung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs gilt auch weiterhin zumeist die von einigen Eltern oder Kindern als diskriminierend empfundene Einteilung in verschiedene Arten von Beeinträchtigung (s. Förderschwerpunkte im nächsten Abschnitt).

In einigen Bundesländern wird zwischen individuellem, besonderem und Sonderpädagogischen Förderbedarf unterschieden. Bei den sogenannten Teilleistungsschwächen, wie z.B. Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens oder bei der Rechtschreibung, besteht in der Regel kein Sonderpädagogischer Förderbedarf. Die Teilleistungsschwächen erfordern individuelle/besondere Förderung. Dem wird durch Maßnahmen an der allgemeinen Schule, wie z.B. durch Förderunterricht, entsprochen. Das Angebot solcher Maßnahmen legt die Schule fest.

⁹ Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung in der Bundesrepublik Deutschland, 1994, S. 6. <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>

2.2 Welche Förderschwerpunkte gibt es?

In den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Sonderpädagogischen Förderbedarf werden neun Schwerpunkte für den Sonderpädagogischen Förderbedarf genannt:¹⁰

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- beschreibt den Förderbedarf bei sogenannter geistiger Behinderung.
- Im Gemeinsamen Unterricht wird mit diesen Kindern lernzieldifferenziert gearbeitet, d.h. für sie gelten eigene Richtlinien und Lehrpläne.

Förderschwerpunkt Lernen

- auch **Lernhilfe, Lernbehinderung,**
- beschreibt den Förderbedarf im Bereich schulischen Lernens und des Leistungsverhaltens (z.B. Förderbedarf beim Schriftspracherwerb). Im Gemeinsamen Unterricht wird mit diesen Kindern lernzieldifferenziert gearbeitet, d.h. für sie gelten eigene Richtlinien und Lehrpläne.

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Erziehung

- auch **Erziehungshilfe** oder **Verhaltensstörung** genannt,
- beschreibt den Förderbedarf im Bereich der Selbststeuerung, des Erlebens, des Verhaltens und der sozialen Entwicklung (z.B. ADHS). Es gelten die Richtlinien der Grund- und Sekundarschule.

Förderschwerpunkt Sprache

- beschreibt den Förderbedarf bei Sprachbeeinträchtigungen. Hier gelten in den meisten Bundesländern die Richtlinien und Lehrpläne der allgemeinen Schule.

Förderschwerpunkt Hören

- beschreibt den Förderbedarf bei Hörschädigung (Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit), es gelten die Richtlinien und Lehrpläne ausgerichtet an der Regelschule.

Förderschwerpunkt Sehen

- beschreibt den Förderbedarf bei Sehschädigung (z.B. Blindheit). Es gelten die Richtlinien und Lehrpläne der Regelschule.

¹⁰ Mehr zu den Förderschwerpunkten finden Sie unter:

<http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>



Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

- beschreibt den Förderbedarf bei erheblichen Beeinträchtigungen der Bewegung und bei sonstiger Körperbehinderung (z.B. Cerebralparese). Es gelten die Richtlinien und Lehrpläne der Regelschule oder der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung.

Förderschwerpunkt Krankheit

- beschreibt den besonderen Förderbedarf bei langandauernder oder fortschreitender Erkrankung (z.B. Krebs). Meist gelten hier die Richtlinien und Lehrpläne der Regelschule. Hier gibt es die Möglichkeit des Unterrichts im Krankenhaus oder Hausunterricht.

Förderschwerpunkt Autismus/Asperger Syndrom

- Es gibt in einigen Bundesländern eigene Richtlinien für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten.

2.3 Umsetzung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs in der allgemeinen Schule

Zielgleicher und zieldifferentier Unterricht

Gemeinsamer Unterricht kann zielgleich und zieldifferent erfolgen, je nachdem, welche Lernziele und Lehrpläne für das Kind gelten. Kann ein Kind mit Sonderpädagogischem Förderbedarf das Bildungsziel der allgemeinen Schule erreichen, so wird es dort **zielgleich** unterrichtet. Besteht für ein Kind sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung, wird es nach einem gesonderten Lehrplan oder mit anderen Lernzielen **zieldifferent** unterrichtet.

In einer inklusiven Schule lernen alle Kinder weitgehend gemeinsam am gleichen Unterrichtsgegenstand. Je nach ihren Fähigkeiten erreichen sie dabei individuell ganz unterschiedliche Lernziele.

Im zielgleichen Unterricht achtet der Sonderpädagoge darauf, dass der Nachteilsausgleich (s. Pkt. 4) angewendet wird und die Lernmaterialien für das Kind besonders aufbereitet werden. Er ist zuständig für die Erstellung des Förderplanes und berät die Lehrer der allgemeinen Schule und eventuelle Unterstützungskräfte, wie die weitere Förderung aussehen sollte. In den Fällen, in denen eine zieldifferente Förderung notwendig ist, unterrichtet er in der Klasse, um die notwendige Differenzierung zu unterstützen.

Sonderpädagogische Unterstützungssysteme

Sonderpädagogische Unterstützungssysteme wie Förderzentren oder Mobile Sonderpädagogische Dienste haben sich in einigen Bundesländern aus den Förderschulen entwickelt, deren Schülerinnen und Schüler immer mehr auf die allgemeinen Schulen verteilt wurden. Die Sonderpädagogen haben jetzt verstärkt den Auftrag, die Lehrkräfte der allgemeinen Schule zu unterstützen. Sie schauen sich den Leistungsstand des einzelnen Kindes genau an, beraten beim Aufstellen von Förderplänen und sind teilweise auch im Unterricht und in der individuellen Förderung eingesetzt.

Die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung und Autismus benötigen zusätzlich ein spezielles Fachwissen, das nicht an jeder Schule vorgehalten werden kann. Das Unterstützungssystem ermöglicht einen flexiblen Einsatz von Lehrerstunden.

2.4 Das Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der Sonderpädagogische Förderbedarf wird im Rahmen eines Feststellungsverfahrens¹¹ ermittelt. Dieses Verfahren ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen, eine Beschreibung des Verfahrens in Ihrem Bundesland und weitere Einzelheiten finden Sie im jeweiligen Landesteil auf der Seite www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht.

Grundsätzlich gilt: Reichen die pädagogischen Maßnahmen in der Regelschule (voraussichtlich) nicht aus, um ein Kind entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse zu fördern, besteht Sonderpädagogischer Förderbedarf. Bei einigen Kindern steht bereits vor der Einschulung fest, dass sie in der Schule auf sonderpädagogische Förderung angewiesen sein werden. Hier wird der Sonderpädagogische Förderbedarf im Rahmen des Einschulungsverfahrens überprüft. Bei anderen Kindern zeigen sich erst im Laufe der Schulzeit Schwierigkeiten, die zu einer sonderpädagogischen Überprüfung führen.

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel von der für das Kind zuständigen Schule oder der Schulaufsichtsbehörde eingeleitet. Aber auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten und in manchen Bundesländern betroffene Schüler selbst (ab einem gewissen Alter) können ein Feststellungsverfahren beantragen. Während des Feststellungsverfahrens haben Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Sie können sich an das Schulamt, an die sonderpädagogische Beratungsstelle oder die für das Kind zuständige Lehrerin oder Direktorin wenden.

¹¹ In manchen Bundesländern auch Überprüfungsverfahren genannt.



Im Feststellungsverfahren wird geprüft, ob bei einem Kind Sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt oder nicht, gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt und in welchem Umfang. In manchen Bundesländern wird dazu ein sonderpädagogisches Gutachten angefertigt. Dabei sollten Eltern genau auf die Qualität des Gutachtens achten und auch darauf, dass die Begutachtung unter Bedingungen geschieht, die das Kind nicht diskriminieren oder seine Würde verletzen und in einer dem Kind bekannten Umgebung stattfindet.

Eltern sollten im Rahmen des Feststellungsverfahrens deutlich äußern, welchen Förderort sie im Falle der Diagnose eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs für ihr Kind wünschen!

In Bundesländern, die ihre Schulgesetze noch nicht an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst haben oder die nach wie vor keinen selbstverständlichen Zugang zur allgemeinen Schule für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf vorsehen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach der Feststellung von Sonderpädagogischem Förderbedarf, an welchem Förderort die sonderpädagogische Förderung des Kindes umgesetzt werden soll: an der Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht. Die Schulaufsichtsbehörde muss bei der Entscheidungsfindung über den Förderort den Elternwunsch berücksichtigen. Bei der Entscheidung spielen jedoch nach wie vor auch organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen eine Rolle (sogenannter Haushalts- oder Ressourcenvorbehalt). Die Entscheidung über den Förderort des Kindes wird in Form eines Bescheides schriftlich von der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

3. Der Weg zum Gemeinsamen Unterricht

Wenn Eltern sich für den Gemeinsamen Unterricht entscheiden, können sie in der Regel nicht damit rechnen, dass alle notwendigen Voraussetzungen bereits geschaffen wurden – vieles muss vor Ort erarbeitet werden. Deshalb gibt es die Unterstützung von Elternorganisationen, die am Schluss der Broschüre genannt werden. Mit Blick auf Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist davon auszugehen, dass deutliche Veränderungen hin zu mehr Gemeinsamem Unterricht erfolgen werden.

Inwieweit die Voraussetzungen für den Gemeinsamen Unterricht vor Ort vorliegen, ist von Bundesland zu Bundesland sehr verschieden. Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung¹² werden in Deutschland in der Grundschule rund 34% der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet, während es in der Sekundarstufe I nur noch 15% sind. In den anderen Mitgliedstaaten der EU werden durchschnittlich 78,9% der Schülerinnen und Schüler integrativ unterrichtet.¹³

Trotz der Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Verpflichtung der Bundesländer, die Schulgesetze an ihre Vorgaben anzupassen, wird es auch in Zukunft Unterschiede bei der Ausgestaltung des Gemeinsamen Unterrichts und der Gewährung Sonderpädagogischer Förderung geben. Die Kulturhoheit ermöglicht es den Ländern unterschiedliche Lösungswege zu entwickeln. Eltern, die für ihr Kind den Gemeinsamen Unterricht möchten, sollten sich qualifiziert beraten lassen und u.U. auch den Rechtsweg nicht scheuen.

3.1 Was können Eltern bereits vor der Einschulung ihres Kindes tun?

Wenn ein Kind in seiner Entwicklung verzögert ist oder eine Behinderung hat, ist es wichtig, sich frühzeitig vor dem Übergang vom Kindergarten in die Schule, Gedanken über den schulischen Weg des Kindes zu machen.

Schon bei der Wahl des Kindergartens sollte darauf geachtet werden, einen integrativen Kindergarten zu finden, um den Übergang zu einer Schule mit Gemeinsamem Unterricht zu erleichtern. Der Vorteil eines integrativen Regelkindergartenplatzes besteht darin, dass ein Kind mit besonderem Bedarf schon früh gefördert werden kann. Es wird gefordert, sich durchzusetzen, seine Bedürfnisse zu äußern und notwendige Hilfen einzufordern. Auch die Eltern finden im

¹² http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_32811_32812_2.pdf

¹³ Zahl von der European Agency for Development in Special Education Needs. Näheres finden Sie unter folgendem Link: <http://european-agency.org>



Kontakt mit Kindern ohne Behinderung und deren Eltern leichter Unterstützung für den späteren Gemeinsamen Unterricht.

In der Praxis hat es sich auch als sinnvoll erwiesen, wenn Eltern vor der Einschulung des Kindes Kontakte zu gleichaltrigen Kindern suchen, etwa in einem Sportverein, bei der musikalischen Frühförderung oder wenn sie selbst in eine Selbsthilfegruppe gehen.

Bereits eineinhalb Jahre vor der Einschulung sollten sich Eltern über das regionale Schulangebot informieren und die Möglichkeit nutzen, am Unterricht der verschiedenen Schulen teilzunehmen. Gespräche mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule und mit Schulen, die bereits Erfahrungen haben und Bereitschaft zeigen, ein Kind mit Behinderung zu unterrichten, sind sinnvoll.

Folgende Überlegungen sollten rechtzeitig angestellt werden: Benötigt das Kind eventuell weitere Maßnahmen, damit es an einer bestimmten Schule im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden kann? Ist z.B. die Anschaffung einer Rampe für Rollstühle möglich oder die Bereitstellung eines zusätzlichen Integrationshelfers, der dem Kind über die pädagogische Förderung hinaus hilfreich zur Seite steht?

Darüber hinaus sollte Folgendes beachtet werden:

- Welche Erfahrungen haben andere Eltern gemacht? Gibt es Selbsthilfegruppen oder Netzwerke in der Region?
- Wo gibt es neutrale Beratungsstellen?
- Wichtige Termine und Gespräche sollten zu zweit mit Partner, Eltern, Freunden oder auch Fachleuten wahrgenommen werden.
- Gespräche sollten nach Möglichkeit protokolliert werden.
- Unterlagen sollten nicht vor Ort unterschrieben werden. Eltern haben das Recht, sich Unterlagen mit nach Hause zu nehmen. Bei Verständnisschwierigkeiten sollten sie nachfragen und ggf. Rat von Experten einholen.
- Stellungnahmen von Fachleuten, wie Ergotherapeuten, Psychologen, Ärzten, etc., die den Wunsch nach Gemeinsamen Unterricht unterstützen, sollten den Unterlagen für die Schule, der begutachtenden Lehrerin/Sonderpädagogin und dem Schulamt vorgelegt werden. Diese Unterlagen müssen im Verfahren berücksichtigt werden.
- Im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren ist es unerlässlich, sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention und die Verpflichtung der Länder, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen, zu berufen.
- Es ist sinnvoll, Rechtsanwälte hinzuzuziehen, die auf diesem Gebiet Erfahrung haben.

3.2 Was bringt den Dialog zwischen Eltern und Schule voran?

In all den Jahren, in denen sich der Integrations- bzw. Inklusionsgedanke entwickelt hat, waren es immer wieder Eltern, die für die Teilhabe ihrer Kinder in der Gesellschaft und insbesondere in der Schule gekämpft haben. Auch wenn inzwischen schon viel geschehen ist und der Gemeinsame Unterricht in manchen Bundesländern zumindest in der Grundschule zum Alltag gehört, so ist er doch in den weiterführenden Schulen noch immer nicht selbstverständlich.

Bei der Auswahl der Schule sollten Eltern sich umfassend bei der Schulleitung informieren.

Folgende Fragen können als Beispiel dienen:

- Welche Erfahrungen gibt es an der Schule mit Gemeinsamen Unterricht?
- Kann ich einmal im Unterricht zuschauen?
- Wird in den Leistungsanforderungen differenziert?
- Wie erfolgt die Leistungsbewertung?
- Gibt es ein Förderkonzept in der Schule / im Schulprogramm?
- Wie kommt das Kind in die Schule (Barrierefreiheit)?
- Gibt es eine Assistenz?
- Wird ein Nachteilsausgleich gewährt?
- Welche Fachdienste sind beteiligt?
- Wie wird der Übergang zur weiterführenden Schule gestaltet? (Rechtzeitig am Ende der Klasse 3 oder 5 fragen!)
- Wie wird der/die Jugendliche auf den Übergang in die Berufsschule oder auf das Arbeitsleben vorbereitet? (Ab Klasse 7 nachfragen!)
- Gibt es in anderen Klassen der Schule Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf?

3.3 Was passiert, wenn der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht abgelehnt wird?

Der Wunsch nach Beschulung eines Kindes, das Sonderpädagogischen Förderbedarf hat, im Gemeinsamen Unterricht kann in den meisten Bundesländern nach wie vor von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen an der in Frage kommenden allgemeinen Schule nach Auffassung der Behörde nicht gegeben sind. Der hier zur Anwendung kommende sogenannte Ressourcen- oder Haushaltsvorbehalt besagt, dass eine Entscheidung für den Gemeinsamen Unterricht abgelehnt werden kann, wenn die organisatorischen, räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen in der allgemeinen Schule nicht vorhanden sind oder nicht bereitgestellt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Fällen die Schulaufsichtsbehörden zu einer eingehenden und vertieften Begründung der Entscheidung



aufgefordert.¹⁴ Es muss dargelegt werden, welcher Förderbedarf gegeben ist, welche Förderorte für das Kind geeignet sind und aus welchen konkreten Gründen es nicht entsprechend dem Wunsch der Eltern im Gemeinsamen Unterricht gefördert werden kann. Der Hinweis auf die fehlende Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen allein ist danach nicht ausreichend.

Wenn die Schulaufsichtsbehörde ein Kind gegen den Willen der Eltern einer Förderschule zuweist, gibt es die Möglichkeit, rechtlich gegen diese Entscheidung vorzugehen. Im bundeslandspezifischen Teil der Broschüre ist zu lesen, wie das Verfahren in jedem Bundesland geregelt ist. In der Regel gilt Folgendes:

Zunächst kann in den meisten Bundesländern gegen den Bescheid der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann sich auf verschiedene Entscheidungen beziehen, z.B. auf die Zuweisung zu einer Förderschule oder die Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Es ist wichtig auf die angegebenen Fristen zu achten. Diese betragen in der Regel einen Monat!

Eltern können sich bereits im Widerspruchsverfahren anwaltlich vertreten lassen. Das ist sinnvoll, da es ihnen beispielsweise den Zugang zu den Verwaltungsakten in der Praxis erleichtern kann. Bei einer Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge (der Schulaufsichtsbehörde) ist im Einzelnen zu erfahren, welche konkreten Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren.

Die Widerspruchsbehörde prüft nun, ob dem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann sie dem Widerspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Wird der Widerspruch von der Behörde abgelehnt, wird dies in Form eines Widerspruchsbescheides schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Erfolgsaussichten einer Klage können nur an Hand des konkreten Einzelfalles bestimmt werden. Es handelt sich dabei immer um eine individuelle Entscheidung.

¹⁴ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur schulischen Förderung von Kindern mit Behinderung vom 8. Oktober 1997-Az: 1 BvR 9/97: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=08.10.1997&Aktenzeichen=1%20BvR%209/97>

Der Schritt des Widerspruchs ist nicht in allen Bundesländern vorgesehen. In einigen Ländern ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne vorheriges Widerspruchsverfahren möglich.

Bei den bundeslandspezifischen Informationen unter www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht sind die Verfahrensweisen genauer erklärt.

Eltern können sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser sollte nach Möglichkeit Erfahrungen im Schulrecht haben.



4. Nachteilsausgleich im lernzielgleichen Gemeinsamen Unterricht

Wenn ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule lernzielgleich unterrichtet wird, werden die gleichen Anforderungen gestellt, wie an alle anderen Kinder der Klasse. Können Kinder auf Grund ihrer Behinderung diesen Anforderungen nicht oder nicht in gleicher Weise entsprechen wie Kinder ohne Behinderung, besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich soll dem Kind ermöglichen, das schulartgemäße Niveau zu erreichen und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung wird dabei nicht verändert. Mögliche Maßnahmen sind:

- eine besondere Ausstattung des Unterrichtsraumes (z.B. raumakustische Maßnahmen);
- personelle Unterstützung;
- die Befreiung von bestimmten Schulfächern (nur bei Nebenfächern, z. B. Sport möglich);
- besondere Bedingungen in Prüfungssituationen (z.B. durch Gewährung von technischen Hilfen, durch angemessene Verlängerung der Prüfungszeit oder besondere Hilfen, die notwendig sind, um behinderungsspezifische Erschwernisse des Zugangs zur Aufgabenstellung auszugleichen).

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen bedeutet nicht, dass Kinder auf Grund ihrer Behinderung im Unterricht oder bei der Benotung besser gestellt werden.

Nicht alle Bundesländer haben die Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gesetzlich geregelt. In den einzelnen Landesteilen dieser Broschüre ist nachzulesen, wie der Nachteilsausgleich im jeweiligen Bundesland geregelt ist: www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht.

Einige grundlegende Ausführungen zum Nachteilsausgleich finden sich auch in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“.¹⁵

¹⁵ Empfehlungen der KMK:

<http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>

5. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf

Wenn bei einem Kind besonderer Hilfebedarf festgestellt wurde, können im Gemeinsamen Unterricht außer Sonderpädagogischer Förderung andere Ansprüche auf Unterstützung bzw. Alltagsassistenz bestehen. Diese Ansprüche werden von der Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung getragen. Eingliederungshilfe wird an der allgemeinen Schule und an der Förderschule gewährt. Auch Kinder mit Behinderung, die keinen Sonderpädagogischen Förderbedarf haben, haben ein Recht auf Eingliederungshilfe.

Es handelt sich dabei um eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch (SGB) XII, § 54 geregelt ist. Danach erhalten Personen, die durch eine Behinderung in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Hilfen für eine angemessene Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Das Sozialamt finanziert so genannte Integrationshelfer, die betreuende, pflegende und allgemeinpädagogische Hilfen leisten. Grundsätzlich trägt der Lehrer die Verantwortung für die Wissensvermittlung. Aber auch die Integrationshelferin kann pädagogische Aufgaben unter Anleitung und Vorbereitung des Lehrers wahrnehmen. Pädagogische und pflegerische Aufgaben sind häufig nicht klar voneinander zu trennen.

Aufgaben, die von Integrationshelfern übernommen werden können, sind z.B.

- das Führen der Hand des Schülers,
- Unterstützung beim Schreiben,
- Unterstützung bei der Fortbewegung,
- Assistenz beim Toilettengang,
- Anleitung bei der Benutzung von Hilfsmitteln,
- Hilfe beim Essen.

Die Kosten der Eingliederungshilfe in der Schule trägt der zuständige Sozialhilfeträger. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in der Schule werden nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII weder das Einkommen noch das Vermögen der Eltern angerechnet. Leistungen der Pflegeversicherung werden ebenfalls nicht angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Integrationskraft im Schulalltag pflegerische Hilfen geleistet werden (wie z.B. Hilfe beim Toilettengang), denn es handelt sich bei diesen Aufgaben, trotz pflegerischer Aspekte, immer noch um Tätigkeiten, die zum Zweck der Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung erbracht werden.



Die Eingliederungshilfe zum Besuch der Schule ist ein Rechtsanspruch des Kindes. Sie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Kindes oder der Eltern gewährt. Zuständig für diese Leistung ist das Sozialamt. Kinder, bei denen eine seelische Behinderung diagnostiziert wurde oder die von einer solchen bedroht sind (z.B. bei Autismus), erhalten Hilfen nach § 35 a SGB VIII. Für diese Form der Leistung ist das Jugendamt zuständig.

5.1 Antragstellung

In der Regel wird die Eingliederungshilfe formlos beim zuständigen Sozialamt oder Jugendamt beantragt. In einigen Bundesländern kann die Eingliederungshilfe für den Integrationshelfer oder die Schulasistenz direkt bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden. Die Schulaufsichtsbehörde gibt Auskunft, ob diese Möglichkeit im betreffenden Bundesland besteht.

Dem Antrag muss eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der Helferin beigelegt werden, aus der hervorgeht, welche Hilfen das Kind wozu und wie oft benötigt. Besitzt das Kind einen Schwerbehindertenausweis, sollte dem Antrag eine entsprechende Kopie beigelegt werden. Es kann auch hilfreich sein, wenn die Schule eine Stellungnahme zu dem Antrag abgibt, in der sie den Bedarf eines Integrationshelfers bestätigt und genauer definiert.

Das zuständige Sozial- oder Jugendamt kann entweder das Gesundheitsamt oder die Schulaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragen, ob diese Leistungen für das Kind notwendig sind. Die beauftragte Behörde überprüft auch, ob die beantragten Hilfen ausreichend und für eine angemessene Schulbildung geeignet sind. Das zuständige Sozial- oder Jugendamt entscheidet dann auf Grund vorhandener Informationen oder auf der Basis der Stellungnahme von Gesundheitsamt oder Schulaufsicht über den Antrag. Die Entscheidung über die Gewährung eines Integrationshelfers wird in Form eines Bescheides zugestellt.

Eine Entscheidung über die Gewährung der Eingliederungshilfe für den Gemeinsamen Unterricht wird erst dann von der Behörde getroffen, wenn das Kind eine Zusage für den Besuch des Gemeinsamen Unterrichts von der Schulaufsichtsbehörde erhalten hat. Da es dabei oft zu zeitlichen Verzögerungen kommt mit der Folge, dass der Integrationshelfer nicht rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung steht, sollte der Gemeinsame Unterricht sehr zeitig beantragt werden.

5.2 Was können Eltern gegen die ablehnende Entscheidung auf Gewährung eines Integrations- bzw. Schulhelfers tun?

Gegen den Bescheid über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe kann Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsbehörde prüft nun, ob dem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann sie dem Widerspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Das Amt wird den Widerspruch in Form eines Widerspruchsbescheides beantworten. Hiergegen kann ggf. Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

Achten Sie auf die in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Fakten

5.3 Häufig gestellte Fragen zur Eingliederungshilfe

- Wer kommt als Integrationskraft in Frage und welche Qualifikationsanforderung wird an sie gestellt?
 - Die Anforderungen an den Integrationshelfer hängen vom Bedarf des Kindes ab. Zum Teil werden dafür junge Menschen eingesetzt, die ein sogenanntes Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Diese haben in der Regel noch keine Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung sammeln können. Es gibt aber auch pädagogische Fachkräfte, die als Integrationshelfer eingesetzt werden.
- Wer wählt die HelferIn oder den Helfer aus?
 - Es gibt ein Wunsch- und Wahlrecht für Betroffene (§ 9 SGB IX). Das bedeutet, dass Erziehungsberechtigte ein Mitspracherecht bei der Wahl der Integrationskraft haben.
- Wer ist Arbeitgeber bzw. Träger der Hilfsmaßnahme?
 - Eingliederungshilfe kann z.B. in Form eines persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) ausgezahlt werden. Dann können die Eltern die Helfer oder einen professionellen Dienst selbst beauftragen. In Frage kommen beispielsweise familienentlastende Dienste, Pflegedienste, ein auf Schulbegleitung spezialisierter Dienst, mitunter auch der Förderverein einer Schule oder ein von Eltern selbst organisierter Dienst.

Eltern sollten darauf achten, dass Regelungen für die Vertretung der Integrationskraft im Krankheitsfall getroffen werden.





6. Wo finden Eltern Hilfe und Beratung?

BAG Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e.V.:

<http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/>

Anschriften der Landesarbeitsgemeinschaften „Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen“:

<http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/gemeinsam-leben-lernen/landesarbeitsgemeinschaften/lag-adressen>

Weitere Hinweise auf Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen finden Sie auf der Seite

www.behindertenbeauftragter.de/gemeinsamerunterricht

in den landesspezifischen Teilen des Wegweisers für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht.

7. Maßgebliche Regelungen und Urteile

Landesschulgesetze und Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Bundesländern:

<http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/component/content/article/6/32>

Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII):

http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/index.html

Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX):

http://bundesrecht.juris.de/sgb_9/index.html

Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII):

http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/index.html

UN-Behindertenrechtskonvention:

http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 1994:

www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen“:

<http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>

UN-Kinderrechtskonvention:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html>

Die Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse:

www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf

Bundesverfassungsgericht: Grundsatzentscheidung vom 8. Oktober 1997 zum Benachteiligungsverbot für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung:

http://www.behinderte.de/BVG/BVG_PRE.S.HTM



8. Zum Weiterlesen

Andreas Hinz, Ingrid Körner, Ulrich Niehoff (HG):

Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden – inklusive Pädagogik entwickeln, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderung e.V.,

Lebenshilfe-Verlag, Marburg, 2010

In diesem Buch der Lebenshilfe wird ein Überblick über Grundlagen, Positionen und gelungene Praxisbeispiele gegeben. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird darin genauer erläutert.

Index für Inklusion

PDF-Version des Index für Inklusion für Schulen :

<http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>

Der **kommunale Index für Inklusion** ermöglicht es, eine Kommune daraufhin zu überprüfen, wieweit sie auf dem Weg zur Inklusion bereits fortgeschritten ist.

Hg.: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft

<http://www.montag-stiftungen.com/kommunenundinklusion-arbeitsbuch/>

Download unter:

www.kommunen-und-inklusion.de

European Agency:

Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung

<http://www.european-agency.org/>

Kultusministerkonferenz:

Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in der schulischen Bildung (Stand 18.11.2010):

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtkonvention.pdf

Informationen zur Sonderpädagogischen Förderung und zu den Förderschwerpunkten der Kultusministerkonferenz (KMK):

[http://www.kmk.org/no_cache/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html?sword_list\[0\]=f%C3%B6rderschwerpunkte](http://www.kmk.org/no_cache/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html?sword_list[0]=f%C3%B6rderschwerpunkte)

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“:

<http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/publikationen.html>

Deutsche UNESCO-Kommission:

http://www.unesco.de/inklusive_bildung.html

Zusammenfassung des „Riedel-Gutachtens“:

Gutachten zur Wirkung des internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Erstellt von Prof. Dr. Eibe Riedel für die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben“ Nordrhein-Westfalen:

<http://www.gemeinsam-leben-nrw.de/content/un-konvention-das-recht-auf-regelschule-fuer-behinderte-kinder-gilt-sofort>









www.behindertenbeauftragter.de